

Thema:

Mund- und Nasenschutz für Fahrzeugführer / Schutzeinrichtungen in Fahrzeugen

Versicherungsrechtliche Bewertung

Versicherungsrechtliche Bedenken gegen das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zur Verhinderung einer Übertragung des Coronavirus als Führer eines Fahrzeuges sind nicht ersichtlich. Auch den zur Verhinderung einer Übertragung des Coronavirus notwendigen und technisch zugelassenen Schutzeinrichtungen und Schutzmittel in Fahrzeugen stehen keine versicherungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Eine Obliegenheitsverletzung nach Maßgabe des Abschnitts D der AKB (Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges und Folgen der Pflichtverletzung) ist nicht ersichtlich.

1.

Grundsätzlich dienen die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (D.1 AKB) abstrakt dessen Verhinderung. Verstößt der VN gegen die dort normierten Verhaltenspflichten, kann dies dazu führen, dass er seinen Versicherungsschutz ganz oder teilweise verliert. Der VN soll sich an gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder vertraglich vereinbarte Standards halten, da deren Befolgung geeignet ist, die Gefahr zu verringern. Der Anwendungsbereich betrifft u.a. die Verwendungsklausel, die Schwarzfahrerklausel, die Führerscheinklausel, nicht genehmigte Rennen sowie die Trunkenheitsklausel. - Diese sind vorliegend sämtlichst nicht einschlägig.

2.

Eine Gefahrerhöhung (D.2.3 AKB; Folge: Leistungsfreiheit/Leistungskürzung des Versicherers) liegt vor, wenn sich Umstände nachträglich ändern und so den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher machen. Die häufigsten Fälle der Gefahrerhöhung liegen in der Verwendung eines betriebsunfähigen Fahrzeuges, sei es mit mangelhaften (abgefahrenen) Reifen, Bremsen oder anderen Mängeln; hierzu zählen auch nicht zugelassene Nachrüstungen. Bei den notwendigen und technisch zugelassenen Schutzeinrichtungen und Schutzmitteln in Fahrzeugen zur Verhinderung einer Übertragung des Coronavirus handelt es sich um zugelassene, d.h. StVZO- und FZV-konforme Maßnahmen, die die Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

Auch Fahrermängel können grundsätzlich zu einer Gefahrerhöhung führen, jedoch führt das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nicht zur Erfüllung dieses Tatbestandes. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Risikoerhöhung bzw. (bußgeldbewehrte) Sorgfaltspflichtverletzung mit dem ordnungsgemäßen Tragen einer solchen Schutzmasken nicht verbunden ist (in Nordrhein-Westfalen ist das Tragen einer textilen Mund-/Nasebedeckung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung gemäß Allgemeinverfügung vom 23.04.2020 im Übrigen obligatorisch).

Nach alledem ist auch ein Verstoß gegen § 81 VVG (Grob fahrlässige/vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles) nicht ersichtlich.

(Anmerkung: Die Verkehrsministerien der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg sehen i.Ü. beim Tragen einer Schutzmaske als Fahrzeugführer keinen Verstoß gegen das Verhüllungsverbot:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zur Verhinderung einer Übertragung des Virus Sars-CoV-2 wird nicht vom Verhüllungsverbot des § 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfasst. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei automatisierten Verkehrskontrollen ("Blitzerfoto") gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsmarkmale, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen und die Stirn noch erkennen. Dies dürfte in der Regel ausreichend sein, um die Identität von entsprechenden Kraftfahrzeugführern feststellen zu können. Am Steuer muss der Atemschutz also so getragen werden, dass die Augen und Stirn erkennbar sind.

Gleichwohl bedarf es bei Verkehrskontrollen einer Prüfung des Einzelfalles. So kann insbesondere bei Fahrten ohne Fahrgäste oder einer zusätzlichen Verdeckung weiterer Gesichtspartien (etwa das Tragen einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung), die mit der Absicht einer Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgen, ein Verstoß gegen das in § 23 Absatz 4 StVO normierte Verbot angenommen werden.

In der Regel ist gerade auch in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblichen Dokumentationen, die u.a. im Busgewerbe oftmals vorliegen dürften, der Nachweis der Identität gewährleistet.

Darüber hinaus können die Kontroll- und Bußgeldbehörden nach dem Opportunitätsprinzip im Rahmen der Ermessensausübung und unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles von einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten absehen.)

Fazit:

Die Fahrlehrerversicherung VaG sieht, insbesondere im Hinblick auf Fahrschul-Fahrzeuge, keinerlei versicherungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes seitens des Fahrzeugführers sowie des Einsatzes technisch zugelassener Schutzeinrichtungen und Schutzmittel in Fahrschul-Fahrzeugen zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus.

Vorgenanntes spiegelt die Auffassung der Fahrlehrerversicherung VaG wider und hat keine Allgemeingeltung im Hinblick auf andere Versicherungen, die ggfls. anderslautende und weitergehende AKB/Regelwerke verwenden.

29.04.2020